

**GEMEINDE WINTERLINGEN**

**BEBAUUNGSPLAN WOHNGEBIET**

**„3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG RIEDERN“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.**

**Planungsstand: Entwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 20.11.2019 bis 03.01.2020**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 29.11.2019 bis 03.01.2020**

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. Lageplan (Stand: 07.10.2019)
2. Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 07.10.2019)
3. Umweltbericht mit Grünordnungsplan, inkl. Bestands- und Maßnahmenplan  
(Stand: 07.10.2019)
4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Stand: 07.10.2019)
5. Stellungnahme vom Landratsamt Zollernalbkreis, RP Freiburg,  
RP Tübingen und Landesnaturschutzverband
6. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung (Stand: 07.10.2019)
7. Satzungsentwurf

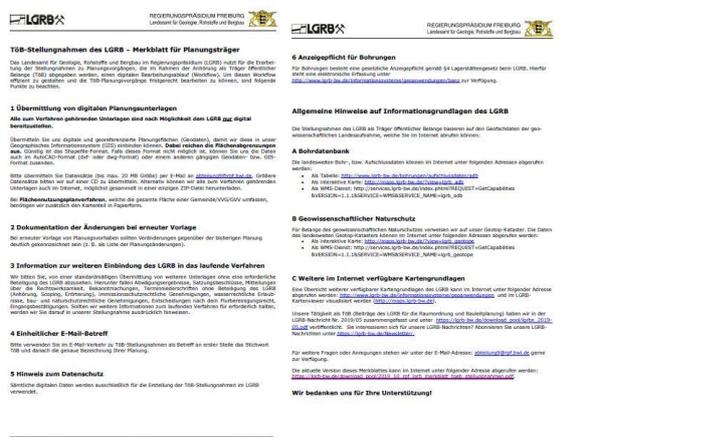
Stand: 29. April 2020

**INHALTSVERZEICHNIS**

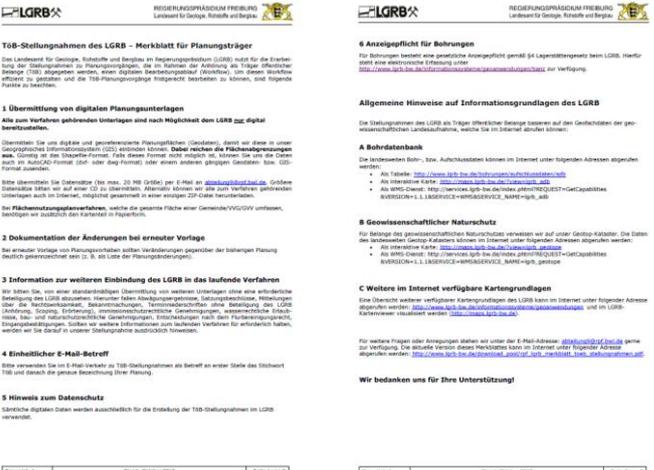
<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau .	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen .....	4
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis .....	4
A.4	Regionalverband Neckar-Alb .....	6
A.5	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	7
A.6	Unitymedia BW GmbH .....	8
A.7	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. ....	8
A.8	Ferngasgesellschaft Albstadt Winterlingen mbH .....	9
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>10</b>
B.1	Gemeinde Straßberg .....	10
<b>C</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>10</b>

# A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind unten stehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 06.12.2019)</p>	
<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 25111//19-06532 vom 29.07.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Stellungnahme vom 29.07.2019</b></p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><i>Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberen Massenkalks.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p><i>Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.</i></p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Boden</b></p> <p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Grundwasser</b></p> <p><i>Auf die Lage des Planungsgebiets im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“, WSG-Zone IIIA, und die WSG-Verordnung wird in den Planunterlagen verwiesen. Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Unteren Oberjuramassenkalks.</i></p> <p><i>Hydrogeologisch stellen diese Gesteine einen verkarstungsfähigen Untergrund (Grundwasserleiter) mit einer überwiegend sehr geringen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung dar.</i></p> <p><i>Auf die Verkarstung der Oberjurakalke, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.</i></p> <p><i>Eine möglichst flächige Versickerung der anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer wird empfohlen. Der dezentrale Rückhalt von Niederschlagswasser in Zisternen ist zu begrüßen.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird unter Pkt. 4.1 Wasserschutz ergänzt.</i></p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p><b>Bergbau</b></p> <p>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
 <p>The screenshot shows two pages from the LGRB website. The left page is titled 'TÜB-Stellungnahmen des LGRB - Merkblatt für Planungsträger' and contains sections 1 through 5 regarding digital planning documents, information binding, and data protection. The right page is titled '6 Anzeigepflicht für Bohrungen' and contains sections A through C regarding borehole notices, geological nature protection, and cartographic information. Both pages include logos for the Regierungspräsidium Tübingen and the LGRB.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.2      Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 13.12.2019)</p>	
<p><b>B. Stellungnahme</b></p> <p>Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2</p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Winterlingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „3. Änderung und Erweiterung Riedern“. Als Art der Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.</p> <p>Weiterhin wird eine dichtere Bebauung angeregt.</p>	<p>Im Plangebiet sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig. Die Anzahl von Wohneinheiten je Gebäude ist nicht beschränkt.</p> <p>Um eine tatsächlich dichtere Bebauung zu erzielen, werden darüber hinaus Vergabekriterien formuliert.</p>
<p><b>A.3      Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 23.12.2019 und vom 10.01.2020)</p>	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>Wasser- und Bodenschutz</b></p> <p>Unsere Belange sind berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Landwirtschaftl. Belange</b></p> <p>Unsere Bedenken werden nach Festlegung alternativer Maßnahmen auf den Flurstücken Nr. 5059 und 5156 zurückgestellt.</p> <p><b>Verkehrswesen</b></p> <p>Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 06.08.2019 und erhalten unsere Einwendungen aufrecht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Zum Abwägungsvorschlag der Gemeindeverwaltung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Konsequenz der Argumentation, dass aus Anpassungsgründen in den genannten Straßen keine Gehwege angelegt werden sollen, wäre, dass auch bei zukünftigen Erweiterungen des Wohngebiets immer wieder auf diese gerade für Kinder wichtige Sicherungseinrichtung verzichtet würde. Dies kann aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht gewollt sein!</li> <li>Die Fahrbahnbreite in der Thomas-Mann-Straße bzw. Erich-Kästner-Straße mit jeweils 6 m liegt, wie gesagt, über dem Maß aus den RASSt. Diese Richtlinien berücksichtigen dabei bereits am Fahrbahnrand parkende Pkw. Ein Parken ist auch bei 5,50 m Breite problemlos möglich, es verbleibt immer die erforderliche Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 m.</li> </ul> <p>Die Belange des Winterdienstes, der i. d. R. zeitlich kein ¼-Jahr erforderlich ist, dürfen nicht ausschlaggebend für den Bau bzw. Nicht-Bau von Sicherungseinrichtungen, die das ganze Jahr wirken, sein.</p> <p>Die Stellungnahme des Sachgebiets Natur- und Denkmalschutz wird nachgereicht.</p>	<p>Die Breite der ringförmigen Straße beträgt 6 m. Hierbei handelt es sich um eine innerörtliche Wohnstraße, die der Erschließung von Wohnbaugrundstücken dienen soll. In Wohnstraßen kann auf separate Gehwege verzichtet werden, „wenn eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500/24 h) nicht überschritten wird“ (EFA, 3.1.2.3 vgl. 3.1.1). Es werden mäßige Fahrgeschwindigkeiten sichergestellt werden, sodass die Ausweisung eines Gehweges aufgrund der geringen Geschwindigkeiten nicht mehr erforderlich ist.</p> <p>Aus der Erfahrung heraus wird in Winterlingen eine Fahrbahnbreite von 6,0 m im Bereich der Hauptein- und Ausfahrt für notwendig erachtet. Neben dem Begegnungsverkehr, wird auch die Nutzung für den ruhenden Verkehr berücksichtigt. Des Weiteren ist für die Ausführung des Winterdienstes von November bis März die geplante Verkehrsfläche erforderlich, um größere Schneemassen problemlos zu lagern. Geht man davon aus, dass die genannten Punkte zu gleicher Zeit stattfinden, bietet eine Fahrbahnbreite von 6,0 m eine höhere Verkehrssicherheit.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme des Sachgebiets Natur- und Denkmalschutz wird untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.</p>
<p><b>Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 23.12.2019 erhalten Sie noch die Stellungnahme des Sachgebiets „Naturschutz“.</b></p> <p>Gegen die Bebauungsplanänderung bestehen aus natur- und denkmalschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen oder erheblichen Bedenken.</p> <p><u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</u></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Die von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken sind mittlerweile berücksichtigt worden.</p> <p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Es ist geplant, auch eine CEF-Maßnahmen aus dem Projekt „Windpark Winterlingen“ als naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Bebauungsplan heranzuziehen.</p> <p>Gemäß spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung für den vorliegenden Bebauungsplan sollen auf dem Flurstück Nr. 5245 (Gem. Winterlingen) auf 0,25 ha der Fläche Blüh- und Ackerlandstreifen angelegt werden.</p> <p>Dies widerspricht jedoch der Maßnahmenplanung, welche im Rahmen des Projekts „Windpark Winterlingen“ auf dem Flurstück vorgesehen ist. Hier ist als CEF-Maßnahme die Anlage von Intensivgrünland geplant.</p> <p>Die Fläche kann daher nicht als Ausgleich für den Bebauungsplan herangezogen werden. Es verbleibt somit ein Restdefizit von 40.000 Punkten (inklusive Kompensationswerte für Boden und Landschaftsbild), welches an anderer Stelle ausgeglichen werden muss. Sonstige, im Rahmen der frühzeitigen Anhörung geäußerte Bedenken wurden entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die aktuelle Planung des Projektes „Windpark Winterlingen“ sieht auf dem Flurstück 5245 die Umwandlung von Acker in Grünland mit angepasster Bewirtschaftung vor. Dadurch ergibt sich eine Aufwertung von 4 auf 13 Punkte in der Bewertung des Schutzguts Biotope, sowie auch weiterhin eine gleichbleibende Aufwertung der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme wird entsprechend der aktuellen CEF-Maßnahme angepasst und in der Bilanzierung berücksichtigt. Der Eingriff in die Schützgüter kann somit auch weiterhin vollständig kompensiert werden.</p>
<p><b>A.4 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 16.12.2019)</p>	
<p>mit Schreiben vom 18.07.2019 haben wir zum o. g. Bebauungsplan Stellung genommen und eine höhere Dichte sowie die Förderung der Entstehung mehrerer kleinerer Wohnungen pro Gebäude über geeignete Vergabekriterien angeregt.</p> <p>Um in der festgesetzten offenen Bauweise Doppelhäuser, Hausgruppen oder Mehrfamilienhäuser entstehen zu lassen, ist eine aktive Steuerung der Vergabe von Bauplätzen an Bauherren, die dichter bauen wollen, erforderlich.</p> <p>In der Abwägungstabelle wurde auf unsere Anregung zu den Vergabekriterien nicht eingegangen. Wir verweisen auf unsere Anregungen vom 18.07.2019 und bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Der Bebauungsplan steht einer dichteren Bauweise relativ offen gegenüber. Eine Steuerung der Vergabe von Bauplätzen ist gemäß § 9 BauGB nicht Bestandteil von Festsetzungen eines Bebauungsplanes. Die Begründung zum Bebauungsplan wird aber dahingehend ergänzt, dass es Vergabekriterien für die Baugebietserweiterung gibt, durch welche eine dichtere sowie sich an dem derzeitigen Wohnbedarf der Gemeinde orientierende Bebauung erzielt werden soll.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
<p><b><u>Stellungnahme vom 18.07.2019</u></b></p> <p><i>Mit dem o. g. Bebauungsplan wird ein neues Wohngebiet am Siedlungsrand von Winterlingen mit ca. 2,7 ha ausgewiesen. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und dementsprechend als Siedlungsfläche im Regionalplan nachrichtlich übernommen.</i></p> <p><i>Gegenüber einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</i></p> <p><i>Der Regionalplan sieht für Winterlingen als Kleinzentrum im ländlichen Raum eine Bruttowohndichte von 55 Einwohnern/ha</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p><i>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden dahingehend geändert, dass nur die offene Bauweise festgesetzt ist, ohne</i></p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><i>vor. Im vorliegenden Entwurf sind 37 Bauplätze für Einzelhäuser bei maximal zwei Vollgeschossen vorgesehen. Damit kann im Gebiet eine Bruttowohndichte von ca. 39 Einwohnern erwartet werden. Um eine bessere Infrastrukturauslastung und einen geringeren Flächenverbrauch an Siedlungs- und Verkehrsfläche pro Einwohner zu erreichen, sollte eine höhere Einwohnerdichte angestrebt werden.</i></p> <p><i>Aufgrund des demografischen Wandels und des dominierenden Bestands an Wohngebäuden mit einer großen Wohnung, werden längerfristig kleinere Wohnungen stärker nachgefragt werden. Um den künftigen Bedarf an kleineren Wohnungen besser decken zu können, möchten wir anregen, die Entstehung mehrerer kleinerer Wohnungen pro Gebäude über geeignete Vergabekriterien zu fördern.</i></p> <p><i>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</i></p>	<p><i>einen spezifischen Gebäudetyp festzulegen. Somit sind im Plangebiet Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig. Zudem ist die Anzahl von Wohneinheiten je Gebäude nicht beschränkt.</i></p> <p><i>Des Weiteren sind die in der Planzeichnung dargestellten Flurstücksgrenzen unverbindlich. Somit ist die Errichtung eines Gebäudes mit mehreren Wohnungen im geplanten Baugebiet durchaus möglich, sodass bei Bedarf eine dichtere Bauweise entstehen kann.</i></p> <p><i>Dies wird erfolgen.</i></p>
<p><b>A.5 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 20.11.2019)</p>	
<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Riedern in Winterlingen“.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !</p> <p>Bitte Antworten nur noch an dieses Emailpostfach: FMB T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																																				
 <table border="1" data-bbox="480 701 895 779"> <tr> <td>AT/Verf.Bst.:</td> <td>Kein ständiger Auftrag</td> <td>AT/Verf.Bst.:</td> <td>Kein ständiger Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Titel:</td> <td>Stellen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PT:</td> <td>Denkmalschutz</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ONS:</td> <td>Winterlingen</td> <td>Zust:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bestimmung:</td> <td></td> <td>Nr.:</td> <td>102/14</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name:</td> <td>Grüschberg, Behler, PT 32</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>16.07.2019</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td>1/1208</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	AT/Verf.Bst.:	Kein ständiger Auftrag	AT/Verf.Bst.:	Kein ständiger Auftrag	Titel:	Stellen			PT:	Denkmalschutz			ONS:	Winterlingen	Zust:		Bestimmung:		Nr.:	102/14			Name:	Grüschberg, Behler, PT 32			Datum:	16.07.2019			Blatt:	1/1208			Blatt:	1	Zur Kenntnisnahme
AT/Verf.Bst.:	Kein ständiger Auftrag	AT/Verf.Bst.:	Kein ständiger Auftrag																																		
Titel:	Stellen																																				
PT:	Denkmalschutz																																				
ONS:	Winterlingen	Zust:																																			
Bestimmung:		Nr.:	102/14																																		
		Name:	Grüschberg, Behler, PT 32																																		
		Datum:	16.07.2019																																		
		Blatt:	1/1208																																		
		Blatt:	1																																		
<b>A.6 Unitymedia BW GmbH</b> (Schreiben vom 30.12.2019)																																					
<p>Zum o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 07.08.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	Zur Kenntnisnahme																																				
<p><b>Stellungnahme vom 07.08.2019:</b></p> <p><i>Vielen Dank für Ihre Informationen.</i></p> <p><i>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</i></p> <p><i>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p><i>Dies wird erfolgen.</i></p>																																				
<b>A.7 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.</b> (Schreiben vom 27.12.2019)																																					
<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die abermalige Information über die o.g Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederung AG Die NaturFreude, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Erneut konstatieren wir, dass Planunterlagen, Umweltbericht und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfassend und sorgfältig und nach den erforderlichen und gegebenen Regelungen und Maßgaben abgearbeitet wurden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>																																				

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Daneben ist von besonderem Wert, dass nicht für die Bebauung notwendigerweise in Anspruch genommene Flächen als Grundfläche zu erhalten bzw. wieder herzustellen sind und Schottergärten oder sonstige Beeinträchtigungen keinen Platz finden.</p> <p>Die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden anerkannt, wenn auch die geplanten und erforderlichen CEF-Maßnahmen als Vorgriff auf eine CEF-Maßnahme der geplanten Windkraftanlagen als problematisch angesehen wird.</p> <p>Besonders begrüßenswert sind die Anforderungen, die für ein zuverlässiges Monitoring formuliert sind.</p> <p>Die geplante ökologische Baubegleitung sollte Versicherung dafür sein, dass die erforderlichen Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden.</p> <p>Positiv kann auch das Wassermanagement beurteilt werden, das eine Verpflichtung zu Wasserhaltemaßnahmen bzw. zum Einbau von Zisternen vorsieht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die erforderlichen Maßnahmen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.8      Ferngasgesellschaft Albstadt Winterlingen mbH</b> (Schreiben vom 22.11.2019)</p>	
<p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Wir haben diese gesichtet. Laut Behandlung der Stellungnahmen kann die Wärmeversorgung nicht im B-Plan geregelt werden. Trotzdem steht im Textteil nach wie vor folgender Passus: „Die Stromversorgung und die Nahwärmeversorgung werden an das bestehende Netz angeschlossen“.</p> <p>Aus Sicht der FAW macht eine Erweiterung der bestehenden Nahwärmeversorgung nur dann Sinn, wenn sichergestellt werden kann, dass die entstehenden Gebäude auch an das Nahwärmenetz angeschlossen werden und Wärme abgenommen wird. Kann von Seiten der Gemeinde nochmals geprüft werden, wie dieses Ziel auf anderem Weg erreicht werden kann? Bei ersten Recherchen sind wir auf die Möglichkeit gestoßen, ggf. über eine Satzung einen Anschluss- u. Benutzungszwang einführen zu können (siehe Anlage bzw. <a href="https://www.leitfaden-nahwaerme.de/leitfaden/pop_anschlusszwang.html">https://www.leitfaden-nahwaerme.de/leitfaden/pop_anschlusszwang.html</a>)...</p> <p>Sofern wir hier keine Lösung finden, besteht das hohe Risiko, dass die Neubauten mit Wärmepumpen gebaut werden. Dann wäre eine Erweiterung des Nahwärmenetzes nicht wirtschaftlich und sollte nicht realisiert werden.</p> <p>Ich hoffe, dass wir gemeinsam einen Weg finden, der eine wirtschaftliche Erweiterung des Nahwärmenetzes sicherstellt.</p>	<p>Der Anschlusszwang an das Nahwärmenetz kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden. Selbstverständlich werden die Käufer so wie in den vergangenen Jahren auch, mit dem Kauf eines Bauplatzes im Kaufvertrag zum Anschluss an das Nahwärmenetz und zur Zahlung des Anschlussbeitrages verpflichtet. Sollten von den Kaufinteressenten die Vertragsbestandteile nicht akzeptiert werden, ist der Kauf eines Bauplatzes nicht möglich. Vertragsbestandteil ist in diesem Zusammenhang auch die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit ins Grundbuch.</p>

## B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

<b>B.1 Gemeinde Straßberg</b> (Schreiben vom 26.11.2019)	
Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 20.11.2019. Die Gemeinde Straßberg hat keine Bedenken bzw. Anregungen zum Bebauungsplan „3. Änderung und Erweiterung Riedern“ in Winterlingen	Zur Kenntnisnahme

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
- Abwasserzweckverband Schmeietal
- Arbeitskreis Umwelt und Natur
- Stadt Albstadt

## C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.